



Nutzungsbedingungen

Zusatzvereinbarung zum Dauergrabpflege-Vertrag Nr. _____

Name der Grabstätte _____

PRÄAMBEL

Der Bestattungsgarten „Zum Anker“ in Wismar (BGW) ist gemäß Vertrag vom 11.12.2015 zwischen der Friedhofsgärtner Lübeck eG und der Hansestadt Wismar konzipiert und angelegt worden. Die „dauerhaft gepflegter Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld“ werden an den Nutzungsberechtigten vergeben, wobei sichergestellt sein muss, dass die langfristige Grabpflege über einen Dauergrabpflegevertrag mit der Friedhofsgärtner Lübeck eG über die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet ist. Die Kündigung des Dauergrabpflegevertrages ist somit unzulässig, solange das Nutzungsrecht für eine Grabstätte besteht.

Der BGW ist in der Fläche gestaltet und enthält keine sichtbaren Abgrenzungen der einzelnen Grabstätten. Im Interesse aller Nutzungsberechtigten unterliegt die Gestaltung des BGW bestimmten Vorgaben, entsprechend der gärtnerischen Planung und den Pflegestandards. Grundsätzlich unterliegt auch diese Vereinbarung der jeweils gültiger Friedhofssatzung.

Insbesondere gelten folgende Regelungen:

Die Grablage ist erst nach Bestätigung durch die Hansestadt Wismar (Gebührenbescheid) verbindlich. Eine Beisetzung erfolgt erst, wenn der Nutzungsberechtigte einen gültigen Dauergrabpflegevertrag nachweist.

Die Gestaltung und Pflege der Grabflächen erfolgt nur durch die beauftragten Friedhofsgärtner, die Vertragspartner der Friedhofsgärtner Lübeck eG sind; eine eigene Bepflanzung ist im BGW nicht möglich.

Die Errichtung jeglicher Abgrenzungen, z.B. in Form von Steinkanten und -einfassungen, ist nicht gestattet. Die im Preis enthaltenen Grabsteine gehören grundsätzlich zu den jeweiligen Grabstätten. Ein Austausch des Grabmals ist nicht möglich. Die Beauftragung erfolgt nur laut genehmigtem Angebot eines Steinmetzes, der Vertragspartner der Friedhofsgärtner Lübeck eG ist. Die Abstimmung der Beschriftung mit einem zuständigen Steinmetz ist vor allem bei mehreren Namensnennungen empfehlenswert. Dies gilt auch für mögliche Zusatzleistungen. Für die Genehmigung des Grabmals werden Gebühren der Hansestadt Wismar fällig. Die Haftungspflicht für die Standfestigkeit liegt beim Nutzungsberechtigten und ist ggf. gesondert vertraglich im Dauergrabpflegevertrag oder Grabmalvorsorgevertrag abzusichern. Die Abräumung des Grabmals ist Bestandteil des Dauergrabpflegevertrages.

Die Friedhofsgärtner Lübeck eG wird hiermit bevollmächtigt, den Antrag für die Genehmigung des Grabsteins bei der Hansestadt Wismar einzureichen. Dies erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang des abgeschlossener Dauergrabpflegevertrages und der Grabnutzungsgebühren der Hansestadt Wismar. Vorab besteht kein Anspruch auf die Erstellung und Aufstellung des Grabmals.

In den Fällen einer Zweitbelegung wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes und der Dauergrabpflege erforderlich (bis mindestens 20 Jahre bei Urnen- und 25 Jahren bei Sarggräbern = Ruhefrist). Die Beschriftung für eine zweite Beisetzung wird gesondert abgerechnet, insofern dies nicht bereits vertraglich vorgesehen wurde. Gleiches gilt für die Neuanlage nach der 2. Beisetzung.

Das Ablegen von künstlichen Blumen und Gestecken ist nicht gestattet.

Bei Vorsorgeverträgen (Beginn nach der Beisetzung) sollte bei der Hansestadt Wismar das Nutzungsrecht einer Grabstätte im BGW erworben werden (Vorauswerb). Wurde keine Grabstätte reserviert und ist das gewünschte Grabangebot zum Beisetzungstermin nicht mehr verfügbar, so erfolgt die Beisetzung in einer gleichwertiger Grabstätte.

Hiermit erkenne/n ich/wir die Nutzungsbedingungen für den Erwerb eines Grabes im Bestattungsgarten „Zum Anker“ in Wismar an.